ZBB 2007, 204

BGB § 626; GenG §§ 98, 99

Zur fristlosen Kündigung eines Genossenschaftsvorstands wegen Ankündigung eines Insolvenzantrags

BGH, Urt. v. 12.02.2007 – II ZR 308/05 (OLG Naumburg), ZIP 2007, 674 = DB 2007, 794 = WM 2007, 693

Amtliche Leitsätze:

1. Erklärt der Vorstand einer Genossenschaft, er werde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung stellen, und kündigt die Genossenschaft daraufhin dessen Anstellungsvertrag, muss sie im Prozess über die Wirksamkeit der Kündigung darlegen und beweisen, dass sie tatsächlich nicht überschuldet war.

2. Laufende und erfolgversprechende Sanierungsbemühungen ändern nichts daran, dass der Vorstand einer insolventen Genossenschaft spätestens drei Wochen nach Eintritt der Insolvenzreife die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen muss.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG